
GESCHÄFTSORDNUNG

des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Geschäftsordnung	6
I. Delegiertenversammlung	6
A Konstituierung und Einberufung	6
Art. 1 Konstituierung	6
Art. 2 Einberufung / Einladung	6
B Sitzungen	7
Art. 3 Sitzungsbesuch und Sitzungsgeld	7
Art. 4 Präsenzliste	7
Art. 5 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	7
Art. 6 Öffentlichkeit	7
C Verhandlungen	8
Art. 7 Vorsitz	8
Art. 8 Büro	8
Art. 9 Überweisung an Sonderkommission	8
Art. 10 Verschiebung der Behandlung	8
Art. 11 Begründung der Anträge	8
Art. 12 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner	9
Art. 13 Antragsrecht	9
Art. 14 Redezeit	9
Art. 15 Mahnung zur Sache	9
Art. 16 Ausstandspflicht	9
Art. 17 Unterbruch der Beratung	10
Art. 18 Reihenfolge der Traktanden / Rückweisung	10
Art. 19 Schluss der Beratung	10
Art. 20 Rückkommen	10
Art. 21 Einreichung der Anträge	10
Art. 22 Abstimmungsplan	10
Art. 23 Anträge über Vorfragen	10
Art. 24 Reihenfolge der Abstimmungen	11
Art. 25 Unbestrittene Anträge	11
Art. 26 Stimmabgabe / Feststellung des Mehrs	11
Art. 27 Zählung der Stimmen	11

Art. 28	Namensaufruf.....	12
Art. 29	Durchführungsart	12
Art. 30	Offenes Verfahren	12
Art. 31	Geheimes Verfahren	13
Art. 32	Allgemeines.....	13
Art. 33	Einreichung und Traktandierung.....	14
Art. 34	Motion	14
Art. 35	Postulat	14
Art. 36	Schriftliche Anfrage.....	14
Art. 37	Protokoll.....	15
Art. 38	Inhalt des Protokolls	15
Art. 39	Redaktion	15
Art. 40	Genehmigung.....	15
Art. 41	Zustellung.....	15
Art. 42	Einwendungen.....	15
Art. 43	Vertretung nach aussen	15
Art. 44	Öffentliche Bekanntmachungen	16
Art. 45	Bestellung.....	16
Art. 46	Kompetenzen	16
Art. 47	Auftragserledigung	16
Art. 48	Begründung der Anträge	16
Art. 49	Beratung und Abstimmungsverfahren	17
Art. 50	Protokollführung.....	17
II.	Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 51	Konstituierung.....	18
Art. 52	Prüfungsbereiche	18
Art. 53	Kompetenzen	18
Art. 54	Geschäftsgang.....	18
Art. 55	Begründung der Anträge	18
Art. 56	Beratung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung	18
III.	Vorstand.....	19
Art. 57	Konstituierung.....	19
Art. 58	Ressorts	19
Art. 59	Abordnungen	19
Art. 60	Befugnisse	19
Art. 61	Sitzungen	19
Art. 62	Beratung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung	19

Art. 63	Wahlverfahren	19
Art. 64	Geschäftsleitung	19
IV.	Abstimmungen der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes und der Verbandsgemeinden	20
Art. 65	Beleuchtende Berichte.....	20
Art. 66	Verfahren.....	20
V.	Allgemeine Bestimmungen	20
Art. 67	Verschwiegenheitspflicht.....	20
Anhang		21

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
E-GO	Entwurf zu einer revidierten Geschäftsordnung von Katholisch Stadt Zürich vom 21. September 2021
E-Statuten	Antrag für neue Statuten des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich gemäss Beschluss der DV vom 6. Juli 2021
GG	Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GO	Geschäftsordnung des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich vom 24. November 2009
GO Synode	Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.31)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KGR	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement) vom 29. Juni 2017 (LS 182.60)
Statut	Statut des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich vom 11. Juli 2000 (zuletzt revidiert am 24. November 2015)

Geschäftsordnung

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 5 der Statuten des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Delegiertenversammlung

A Konstituierung und Einberufung

Art. 1 Konstituierung

¹ Nach der Gesamterneuerung der Kirchgemeindebehörden versammelt sich die Delegiertenversammlung frühestens am 15. August zur konstituierenden Sitzung, die vom Verbandsvorstand der letzten Amtsperiode einberufen wird.

² Das amtsälteste Mitglied der Delegiertenversammlung (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

³ Wenn die längste Amtsdauer von mehr als einem Mitglied erreicht wird, eröffnet das älteste von ihnen die Sitzung.

⁴ Hierauf wählt die Delegiertenversammlung ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten.

⁵ Sobald der Vorsitz bestimmt ist, übernimmt dieser die Leitung der Delegiertenversammlung und leitet die Wahl des Büros, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission

Art. 2 Einberufung / Einladung

¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und im Verhinderungsfall durch ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten.

² Die Einladung enthält Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Traktanden und die Angabe, wann und wo die Akten eingesehen werden können.

³ Die Einladung, Berichte und Anträge des Verbandsvorstandes und der Kommissionen sowie allfällige Motionen, Postulate und schriftliche Anfragen werden in der Regel spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt an:

1. die Delegierten und Ersatzdelegierten;
2. die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. den Dekan der Stadt Zürich;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes;
5. die Präsidentinnen und Präsidenten der Verbandsgemeinden;
6. die Finanzverantwortlichen Verbandsgemeinden;
7. die von den Verbandsgemeinden gewählten Mitglieder der Synode;
8. die Mitglieder des Synodalarats der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich;
9. die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

⁴ Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch über das Intranet des Verbands. Die Delegierten haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.

⁵ Die Einladung kann zusätzlich in einem durch die Delegiertenversammlung zu bestimmenden Publikationsorgan veröffentlicht werden.

B Sitzungen

Art. 3 Sitzungsbesuch und Sitzungsgeld

¹ Die Delegierten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Dafür erhalten sie von ihren Verbandsgemeinden das durch die Delegiertenversammlung festgesetzte Sitzungsgeld.

² Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es das Ersatzmitglied aufzubieten.

Art. 4 Präsenzliste

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben sich in die Präsenzliste einzutragen.

Art. 5 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

² Ist die Mehrheit der Delegierten nicht mehr anwesend, ist dies im Protokoll festzuhalten und die Sitzung aufzuheben.

Art. 6 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Delegiertenversammlung kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Der Antrag über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird geheim verhandelt.

³ Das Publikum hat sich jeder Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann Zuwiderhandelnde aus dem Saal weisen.

⁴ Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Delegiertenversammlung zulässig.

C Verhandlungen

1. Leitung der Verhandlung

Art. 7 Vorsitz

¹ Die Delegiertenversammlung wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten und bei deren Verhinderung von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Delegiertenversammlung unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten in offener Wahl den Vorsitz für die betreffende Sitzung.

² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung eines Geschäfts beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Leitung für dieses Geschäft.

³ Die oder der Vorsitzende entscheidet über Meinungsverschiedenheiten in Verfahrensfragen, wenn die Rücksicht auf den Beratungsgang eine sofortige Entscheidung verlangt.

Art. 8 Büro

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die beiden amtierenden Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler bilden zusammen das Büro der Delegiertenversammlung.

² Das Büro entscheidet über Stimmberechtigung und Ausstand. Die betroffene Person kann den Entscheid der Delegiertenversammlung zur Überprüfung vorlegen.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten in Verfahrensfragen entscheidet das Büro, wenn der Gang der Beratung nicht eine sofortige Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung erfordert.

2. Beratung

Art. 9 Überweisung an Sonderkommission

Falls die sofortige materielle Behandlung von Geschäften nicht angezeigt ist, können sie zur Vorberatung an eine Sonderkommission im Sinne von Art. 45 ff. überwiesen werden.

Art. 10 Verschiebung der Behandlung

Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte und Anträge des Verbandsvorstands und der Kommissionen sowie die Texte von allfälligen Motionen, Postulaten und schriftlichen Anfragen im Sinne von Art. 32 ff. nicht zehn Tage vor der Sitzung versandt worden, so muss deren Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls dies von mindestens 10 Mitgliedern der Delegiertenversammlung verlangt wird.

Art. 11 Begründung der Anträge

Zu Beginn der Beratungen begründet zunächst die Berichterstellerin oder der Berichtersteller des Verbandsvorstands oder einer Kommission bzw. die Vertreterin oder der Vertreter einer Motion oder eines Postulats das zur Behandlung stehende Geschäft.

Art. 12 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt anschliessend das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen in der Rednerliste, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder der Delegiertenversammlung, die noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits zu Wort gekommen sind.

³ Eine Rednerin oder ein Redner darf erst sprechen, wenn sie oder er von der Präsidentin oder vom Präsidenten aufgerufen worden ist.

Art. 13 Antragsrecht

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstands haben das Recht, zu vorgelegten Anträgen Änderungs- und Rückweisungsanträge zu stellen.

² Das gleiche Recht steht den Mitgliedern von Sonderkommissionen mit Bezug auf die von ihnen eingebrachten Geschäfte zu.

Art. 14 Redezeit

¹ Die Redezeit zur Begründung eines zur Behandlung stehenden Geschäfts beträgt zehn Minuten.

² Für Diskussionsrednerinnen und -redner ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt.

³ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Bewilligung der Delegiertenversammlung.

Art. 15 Mahnung zur Sache

¹ Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, ermahnt die oder der Vorsitzende sie oder ihn, bei der Sache zu bleiben.

² Missachtung der Mahnung bewirkt Wortentzug.

³ Erhebt die betroffene Person Einspruch gegen den Entzug des Wortes, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 16 Ausstandspflicht

¹ Mitglieder der Delegiertenversammlung, die vom Ausgang der Beratung eines Geschäftes direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen persönlich betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.

² Die Ausstandspflicht besteht auch für die Mitglieder von Organen und für leitendes Personal von juristischen Personen, und Personengesellschaften, die von einem Beratungsgegenstand direkt betroffen oder bei dem zur Behandlung stehenden Geschäft Vertragsparteien der Verbandsgemeinden oder des Verbandes sind.

³ Die Ausstandspflicht erstreckt sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Abstimmung.

⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen betreffen, wie insbesondere die Festlegung des Steuerfusses oder die Beratung von Bauangelegenheiten der Verbandsgemeinden der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁵ Ist eine Ausstandspflicht umstritten, gilt Art. 8 Abs. 2 GO.

3. Ordnungsanträge

Art. 17 Unterbruch der Beratung

Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratungen über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags.

Art. 18 Reihenfolge der Traktanden / Rückweisung

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds insbesondere:

1. die Reihenfolge der Traktanden ändern;
2. Geschäfte auf eine spätere Sitzung verschieben und
3. Geschäfte an den Verbandsvorstand oder eine Kommission zurückweisen.

Art. 19 Schluss der Beratung

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann die Schliessung der Beratung beantragen. Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

Art. 20 Rückkommen

¹ Bis zur Schlussabstimmung über ein Geschäft kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung verlangen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Teile des Antrags zurückzukommen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Die Delegiertenversammlung entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Rückkommensanträge nach der Schlussabstimmung zu einem Geschäft sind unzulässig.

4. Abstimmung

Art. 21 Einreichung der Anträge

¹ Anträge sind mündlich zu begründen und auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Über alle in der Beratung gestellten Anträge ist abzustimmen.

Art. 22 Abstimmungsplan

¹ Vor der Abstimmung wiederholt die Präsidentin oder der Präsident die gestellten Anträge und legt der Delegiertenversammlung einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor.

² Allfällige Einwendungen gegen das vorgeschlagene Vorgehen sind sofort zu erheben. Im Streitfall entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 23 Anträge über Vorfragen

Über Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen (z.B. Nichteintreten, Rückweisung, Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung), ist zuerst zu entscheiden.

Art. 24 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Über verschiedene Anträge wird wie folgt abgestimmt:

1. Unterabänderungsanträge (Eventualabstimmungen)
Es werden so viele Eventualabstimmungen durchgeführt, bis die Unterabänderungsanträge je einzeln bereinigt sind.
2. Abänderungsanträge
Sie werden gegeneinander abgewogen, um zu ermitteln, welcher davon dem Hauptantrag gegenüberzustellen ist. Beschlüsse über eine Unterabänderung oder Abänderung werden unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Hauptantrag, zu dem die Änderung gehört, angenommen wird.
3. Gleichgeordnete Anträge
Sie werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nur für einen dieser Anträge stimmen kann. Wenn kein Antrag die Mehrheit der Stimmenden erhalten hat, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Anschliessend wird auf gleiche Weise über die restlichen Anträge abgestimmt, bis einer die Mehrheit erhält.
4. Bereinigung des Hauptantrags
Der angenommene Änderungsantrag wird dem ursprünglichen Antrag gegenübergestellt.
5. Schlussabstimmung
Schliesslich wird über den bereinigten Hauptantrag abgestimmt und ermittelt, ob er angenommen oder verworfen wird.
Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist über die bereinigte Fassung ebenfalls eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

² Ein Beispiel für einen Abstimmungsplan befindet sich im Anhang.

Art. 25 Unbestrittene Anträge

¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er von der Präsidentin oder vom Präsidenten ohne Abstimmung zum Beschluss der Delegiertenversammlung zu erklären.

² Untersteht die Vorlage einem Referendum, sind die Stimmenzahlen durch eine Schlussabstimmung zu ermitteln.

Art. 26 Stimmabgabe / Feststellung des Mehrs

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

² Sind die Stimmen ungleich, ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluss erhoben.

³ Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Art. 27 Zählung der Stimmen

Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Mitglied der Delegiertenversammlung verlangt wird, sind die Stimmen zu zählen.

Art. 28 Namensaufruf

¹ Auf Verlangen von 10 Mitgliedern der Delegiertenversammlung muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³ Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder der Delegiertenversammlung wird bei Abstimmung unter Namensaufruf protokolliert.

5. Wahlen

Art. 29 Durchführungsart

1. Die Wahlen in der Delegiertenversammlung werden offen durchgeführt:
2. sofern nicht ein Drittel der Anwesenden das Begehren um Durchführung der geheimen Wahl stellt;
3. sofern nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als Sitze in den betreffenden Organen zu besetzen sind.

Art. 30 Offenes Verfahren

Bei der offenen Wahl gelten folgende Vorschriften:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Delegiertenversammlung bis zu einer von ihr oder ihm festgesetzten Frist angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntgegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen.
3. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Die Delegierten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
4. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgesprochenen als gewählt erklärt werden, falls nicht Auszählung verlangt wird.
5. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Wahlberechtigte die einzelnen Kandidaten unterstützen.
6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
7. Es findet nur ein Wahlgang statt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind.
8. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung wählt nicht mit. Ihr oder ihm kommt bei gleicher Stimmenzahl der Stichentscheid zu.
9. Die Ergebnisse werden protokolliert.

Art. 31 Geheimes Verfahren

Bei der geheimen Wahl gelten folgende Vorschriften:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Delegiertenversammlung bis zu einer von ihr oder ihm festgesetzten Frist angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntgegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen.
3. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Die Delegierten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
4. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf Wahlzetteln, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Delegiertenversammlung ausgegeben werden.
5. Die Personen, denen die Stimme gegeben wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.
6. Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.
7. Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.
8. Die Präsidentin oder der Präsident ist auf dem Wahlzettel besonders zu bezeichnen.
Stimmen für eine Präsidentin oder einen Präsidenten, für die oder den nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird, sind ungültig.
9. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung wählt mit.
10. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Im ersten und im zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung gezogen wird.
11. Die Ergebnisse werden protokolliert.

6. Instrumente der Delegierten

Art. 32 Allgemeines

¹ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann allein oder zusammen mit anderen Delegierten der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegiertenversammlung eine Motion, ein Postulat oder eine schriftliche Anfrage einreichen.

² Motionen, Postulate und schriftliche Anfragen sind eindeutig als solche zu bezeichnen, mit einer Begründung zu versehen und zu unterzeichnen.

³ Dasselbe Recht steht den Sonderkommissionen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Geschäfte zu.

Art. 33 Einreichung und Traktandierung

¹ Motionen und Postulate werden auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung gesetzt, sofern sie bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Delegiertenversammlung spätestens 30 Tage vor einer Delegiertenversammlung eintreffen. Ihr Wortlaut ist mit der Traktandenliste den Delegierten zuzustellen.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst, ob eine Motion oder ein Postulat dem Verbandsvorstand zu überweisen oder abzulehnen seien.

³ Eine schriftliche Anfrage ist zusammen mit der Antwort des Verbandsvorstands innert neun Monaten ab der Einreichung als Geschäft auf eine Delegiertenversammlung zu traktandieren.

Art. 34 Motion

¹ Motionen sind Anträge, die den Verbandsvorstand verpflichten, Bericht und Antrag für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fällt.

² Der Verbandsvorstand hat innerhalb eines Jahres nach Überweisung der Motion den verlangten Bericht und Antrag vorzulegen.

³ Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten.

⁴ Schliesst sich die Delegiertenversammlung dieser Beurteilung nicht an, wird dem Verbandsvorstand eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage des verlangten Antrags eingeräumt.

⁵ Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Verbandsvorstand drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Fristverlängerung.

⁶ Gewährt die Delegiertenversammlung die Erstreckung nicht oder legt der Verbandsvorstand den verlangten Bericht und Antrag nicht vor, kann die Motion einer Sonderkommission zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen werden.

Art. 35 Postulat

¹ Postulate sind Anträge, die den Verbandsvorstand auffordern, über eine in die Zuständigkeit des Verbandes fallende Angelegenheit einen Bericht zu erstatten oder zu prüfen, ob eine Massnahme zu treffen sei.

² Der Verbandsvorstand hat das Postulat innerhalb eines Jahres nach Überweisung zu beantworten.

Art. 36 Schriftliche Anfrage

¹ Mit einer schriftlichen Anfrage kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vom Verbandsvorstand über einen die Verbandsverwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft verlangen.

² In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Das anfragende Mitglied der Delegiertenversammlung kann zur Antwort Stellung nehmen.

³ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

7. Protokoll, Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 37 Protokoll

Über alle Verhandlungen der Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll gemäss den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 38 - 42) geführt.

Art. 38 Inhalt des Protokolls

1. die Liste der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, der übrigen Mitglieder des Büros und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der anwesenden Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission;
2. die an der Sitzung behandelten Geschäfte;
3. das Ergebnis der Schlussabstimmungen und Wahlen;
4. allfällige Beanstandungen zum Verfahren und
5. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und der für die Nachvollziehbarkeit entscheidenden Voten.

Art. 39 Redaktion

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Es kann die Protokollführung an eine Person delegieren, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 40 Genehmigung

Das Protokoll ist vom Büro zu genehmigen und von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 41 Zustellung

¹ Das Protokoll wird sämtlichen Personen, die nach Art. 2 zur Delegiertenversammlung einzuladen sind, über das Intranet des Verbandes zugestellt.

² Die Delegierten haben das Recht auf einen Versand des Protokolls in Papierform.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann die Zustellung des Protokolls an weitere Empfängerinnen und Empfänger veranlassen.

Art. 42 Einwendungen

¹ Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innert 20 Tagen ab Zustellung dem Verbandssekretariat zuhanden des Büros schriftlich einzureichen.

² Das Büro entscheidet über die beantragten Änderungen. Der Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

Art. 43 Vertretung nach aussen

Die Delegiertenversammlung wird nach aussen durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 44 Öffentliche Bekanntmachungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen von Beschlüssen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, werden im Namen der Delegiertenversammlung von ihrer Präsidentin oder von ihrem Präsidenten unterzeichnet.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung nimmt die amtliche Publikation der Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Verbandes im Amtsblatt der Stadt Zürich vor (amtliche Publikation).

³ Die Delegiertenversammlung kann die im Amtsblatt der Stadt Zürich publizierten Informationen zusätzlich mit anderen Mitteln bekanntmachen. Nur die amtliche Publikation ist rechtsverbindlich.

8. Sonderkommissionen

Art. 45 Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung kann für alle durch sie zu behandelnden Geschäfte zum Zwecke der Prüfung und Antragstellung Sonderkommissionen bestellen.

² Die Delegiertenversammlung legt deren Aufträge fest.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung ist befugt, dringliche Geschäfte, für deren Behandlung Kommissionen bereits bestehen, von sich aus solchen Kommissionen zur Vorberatung zu überweisen.

Art. 46 Kompetenzen

¹ Die Sonderkommissionen sind berechtigt, die Akten und Protokollauszüge, die sich auf den Kommissionsauftrag beziehen, einzusehen.

² Die Sonderkommissionen sind befugt, nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand Gutachten von Sachverständigen einzuholen, Sachverständige anzuhören und Behördenmitglieder, Geistliche und Angestellte des Verbandes und der Verbandsgemeinden sowie Drittpersonen zu befragen.

Art. 47 Auftragserledigung

¹ Bericht und Antrag der Sonderkommissionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegiertenversammlung zuzustellen.

² Minderheitsanträge sind samt Begründung in den Bericht aufzunehmen.

Art. 48 Begründung der Anträge

¹ Sofern die Sonderkommission nichts anderes beschliesst, ist die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident mit der Berichterstattung in der Delegiertenversammlung beauftragt.

² Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.

Art. 49 Beratung und Abstimmungsverfahren

Für die Beratungen und Abstimmungen gilt was folgt:

1. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder einer Kommission erforderlich. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien, die einen mündlichen Austausch ermöglichen, sichergestellt werden.
3. In Ausnahmefällen kann die Kommission auf dem Zirkularweg entscheiden. Lehnt ein Kommissionsmitglied den Zirkularweg ab, ist das Geschäft auf dem ordentlichen Weg zu erledigen.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
5. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet.
6. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
7. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 50 Protokollführung

¹ Über die Kommissionsverhandlungen wird in der Regel nur ein Beschlussprotokoll geführt.

² Zur Führung substanzieller Protokolle bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Kommission.

³ Die Protokollführung kann an eine Person delegiert werden, die nicht Mitglied der Kommission ist.

⁴ Die Protokolle von Kommissionsverhandlungen sind nicht öffentlich.

II. Rechnungsprüfungskommission

Art. 51 Konstituierung

Nach der Gesamterneuerung versammelt sich die Rechnungsprüfungskommission innert 20 Tagen zur konstituierenden Sitzung und wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 52 Prüfungsbereiche

Die Rechnungsprüfungskommission legt ihre Prüfungsbereiche im Rahmen ihres statutarischen Auftrags fest und kann sie zur Vorprüfung und Antragstellung den einzelnen Mitgliedern zuteilen.

Art. 53 Kompetenzen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, ~~sich~~ die Akten und Protokollauszüge, die den Prüfungsgegenstand betreffen, einzusehen.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Delegiertenversammlung Gutachten von Sachverständigen einzuholen, Sachverständige anzuhören und Behördenmitglieder, Geistliche und Angestellte des Verbandes sowie Drittpersonen zu befragen.

Art. 54 Geschäftsgang

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erhält die ihrer Überprüfung unterliegenden Anträge samt den zugehörigen Berichten so, dass ihr in der Regel 30 Tage für die Behandlung bleiben.

² Die Anträge der Rechnungsprüfungskommission sind dem Verbandsvorstand und den Delegierten in der Regel 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

³ Unterstützt die Rechnungsprüfungskommission den gestellten Antrag nicht, hat sie dies schriftlich zu begründen.

⁴ Minderheitsanträge sind ebenfalls schriftlich zu begründen.

Art. 55 Begründung der Anträge

Die Rechnungsprüfungskommission kann ihre schriftlichen Anträge in den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mündlich begründen.

Art. 56 Beratung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung

Für Beratung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung gelten die Bestimmungen für Sonderkommissionen (Art 49 und 50) analog.

III. Vorstand

Art. 57 Konstituierung

Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Vorstandsvorstand innert 20 Tagen zur konstituierenden Sitzung und wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 58 Ressorts

Der Vorstandsvorstand legt seine Ressorts fest, teilt sie den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu, regelt die Stellvertretungen und legt die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder fest.

Art. 59 Abordnungen

Der Vorstandsvorstand bezeichnet seine Abordnungen in andere Gremien.

Art. 60 Befugnisse

Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Vorstandsvorstand befugt, Geldanlagen zu tätigen und Kredite aufzunehmen.

Art. 61 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandsvorstands ein und leitet sie. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandsvorstands dies verlangen.

Art. 62 Beratung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung

Für Beratung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung gelten die Bestimmungen für Sonderkommissionen (Art 49 und 50) analog, soweit unter diesem Titel (Art. 57 ff.) keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

Art. 63 Wahlverfahren

Wahlen im Vorstandsvorstand werden im offenen Verfahren durchgeführt, wobei jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Es gilt zunächst das absolute Mehr. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Art. 64 Geschäftsleitung

¹ Für die Besorgung der administrativen Belange des Verbands und seiner Organe bestellt der Vorstand ein Sekretariat.

² Die Leitung des Sekretariats überträgt der Vorstandsvorstand einer Geschäftsleitung, die von ihm anzustellen ist.

³ Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und des Sekretariats fest.

IV. Abstimmungen der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes und der Verbandsgemeinden

Art. 65 Beleuchtende Berichte

¹ Der Vorstandsvorstand verfasst einen beleuchtenden Bericht, wenn eine Vorlage den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes oder den Verbandsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt wird.

² Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass sie den beleuchtenden Bericht selbst verfasst.

Art. 66 Verfahren

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 67 Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, der Rechnungsprüfungskommission, der Sonderkommissionen, einer allfälligen externen Prüfstelle sowie alle Angestellten und Beauftragten des Verbands haben in allen Amts- und Dienstsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung der Tätigkeit in den genannten Behörden sowie nach Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses bestehen.

Art. 68 Inkraftsetzung

¹ Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

² Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 23. November 2021.

Im Namen des Vorstandes



Daniel Meier, Präsident

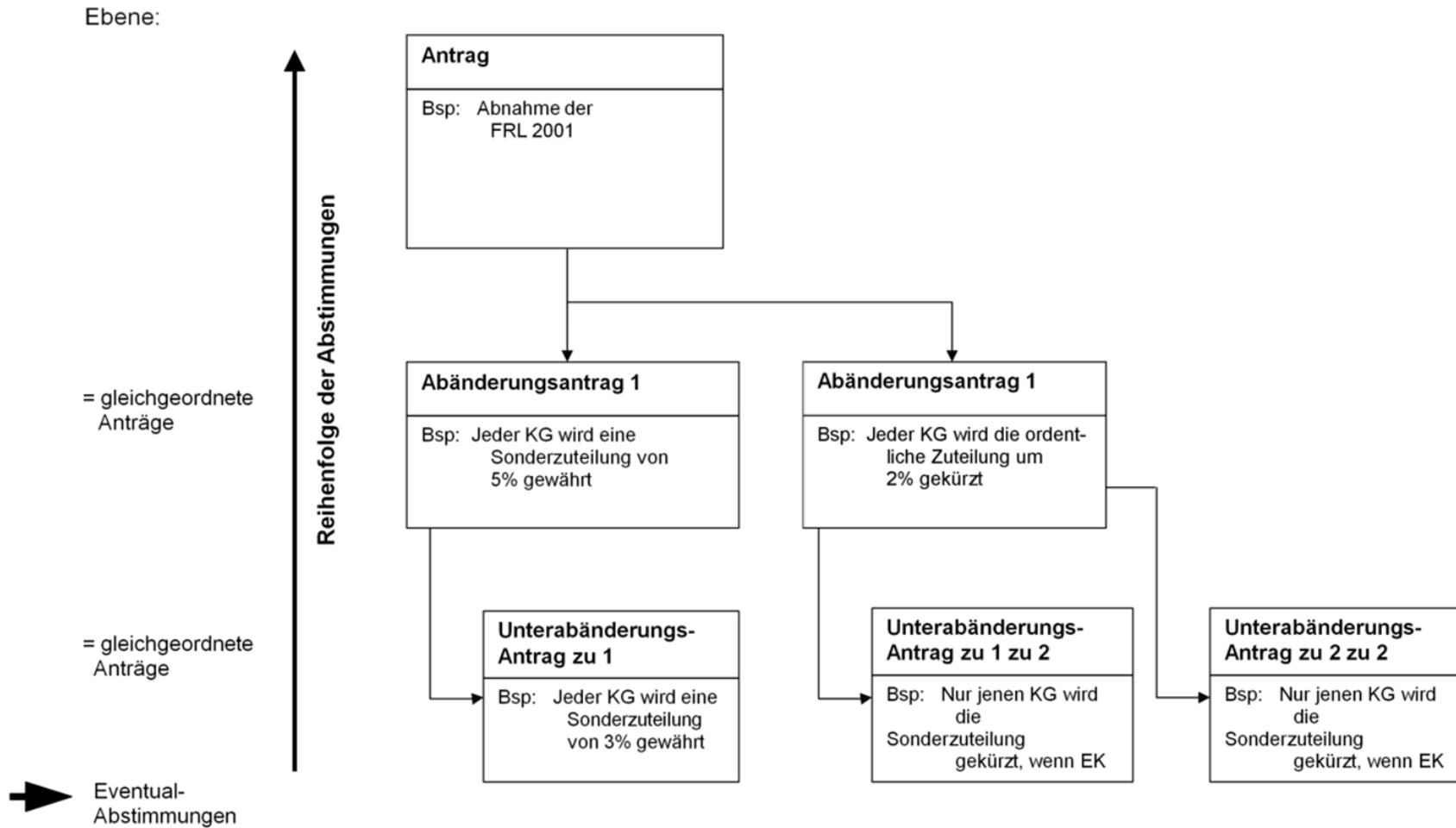


Jürg Tribelhorn, Geschäftsführer

Genehmigung durch Beschluss des Vorstandes des Verbandes vom 9. Februar 2022.

Anhang

Hierarchie der Anträge



Bei gleichgeordneten Anträgen darf jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Jener mit der geringsten Stimmenzahl fällt aus der Abstimmung